

**Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(12)	(13) = (9) - (10)	(14)	(15)
	Konto	Währung	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1) <sup>2</sup>	Zugang (t)	Tilgung (t) <sup>2</sup>	Zinsen (t) <sup>2</sup>	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze (t)	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t) <sup>2</sup>	davon Quasi-KG <sup>3</sup>	Nettoschulden- dienst	Laufzeit (von jjjj)	Laufzeit (bis jjjj)	
<b>1. Finanzschulden gem. § 32 (1)</b>															
1.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts															
1.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern															
1.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern															
1.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds															
1.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern															
1.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts															
1.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)															
1.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)															
1.4 ...von Finanzunternehmen															
1.4.1 ... im Inland															
1.4.2 ... im Ausland															
1.5 ... von Sonstigen															
<b>Summe</b>				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
<b>2. Finanzschulden gem. § 32 (2)<sup>1</sup></b>															
2.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts															
2.2 ...von Finanzunternehmen															
2.2.1 ... im Inland															
2.2.2 ... im Ausland															
<b>Summe</b>				0,00						0,00					

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

<sup>1</sup> Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z2 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärkern gem. § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 Finanzschulden gem. § 32 (1) enthalten sein.

<sup>2</sup> zB Kassenstärker wie Barvorlagen, Kontokorrentkredite.  
Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

<sup>3</sup> Die Werte zur Anlage 6c im Voranschlag können auf den Voranschlagswerten des laufenden Finanzjahres basieren.

<sup>3</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

**Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(12) = (9) - (10)	(13)	(14)
	Ansatz und Konto	Währung	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12. jiii (t-1) <sup>3</sup>	Zugang (t)	Tilgung (t) <sup>3</sup>	Zinsen (t) <sup>3</sup>	Summe Schuldendienst	Schuldendienstesätze (t)	Buchwert/Stand 31.12. jiii (t) <sup>3</sup>	Nettoschuldendienst	Laufzeit (von jiii)	Laufzeit (bis jiii)
<b>1. Darlehen für Investitionszwecke</b>													
1.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
1.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern													
1.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern													
1.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
1.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern													
1.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
1.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
1.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
1.4 ...von Finanzunternehmen													
1.4.1 ... im Inland													
1.4.2 ... im Ausland													
1.5 ... von Sonstigen													
<b>Zwischensumme</b>													
<b>2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand<sup>1</sup></b>													
2.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
2.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern													
2.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern													
2.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
2.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern													
2.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
2.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
2.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
2.4 ...von Finanzunternehmen													
2.4.1 ... im Inland													
2.4.2 ... im Ausland													
2.5 ... von Sonstigen													
<b>Zwischensumme</b>													
<b>Summe</b>													
<b>Davon ohne Quasi KG<sup>4</sup></b>													
<b>3. Finanzschulden gem. § 32 (2)<sup>2</sup></b>													
3.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
3.2 ...von Finanzunternehmen													
3.2.1 ... im Inland													
3.2.2 ... im Ausland													
<b>Summe</b>													

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

**Fußnoten:**

<sup>1</sup> Finanzschulden f. den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z3 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärker gemäß § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 "Darlehen für Investitionszwecke" sowie Z2 "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.

-) zB Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

<sup>2</sup> Die Werte zur Anlage 6c im Voranschlag können auf den Voranschlagswerten des laufenden Finanzjahres basieren.

<sup>4</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.